



Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen:

„Jagdgemeinschaft Loisachtal e.V.“

und wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist „ Christianstraße 14, 82377 Penzberg“.

§ 2

Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Zweck des Vereins ist: Die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt-, Jagd- und Tierschutzes gem. § 52 Abs. 2 AO. Rehkitze und andere junge Wildtiere sollen vor Mähverletzungen und Mähtod bewahrt werden

2. Die Zweckerfüllung geschieht insbesondere durch:
 - a. Maßnahmen zum Schutz und zu einer den landschaftlichen und landes-kulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt sowie der Sicherung ihrer Lebensgrundlage.



- b. Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, der ethischen Aspekte der Grundsätze der Waidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung.
- c. Organisation und Durchführung von Such- und Rettungseinsätzen zur Auffindung von Jungwild, insbesondere Rehkitzen, auf landwirtschaftlichen Flächen vor der Mahd zur Rettung vor dem Mähdrescher; dies erfolgt manuell oder mit technischen Hilfsmitteln wie z.B. durch Einsatz von Wildrettern, Drohnen, Transportboxen.
- d. Öffentlichkeitsarbeit
- e. Schulung von Vereinsmitgliedern für den Erwerb einer Drohnenfluglizenz

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder (Voll- und Fördermitglieder)

Mitglied kann werden, wer eine natürliche oder juristische Person ist.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bei Ablehnung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben, die dann endgültig entscheidet.

Der Vorstand kann die Anzahl der Mitglieder begrenzen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele dieser Satzung zu schützen.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung
2. durch Tod oder
3. durch von der Mitgliederversammlung zu beschließendem Ausschluss aus wichtigem Grund.



Der Austritt ist schriftlich (Post oder Email) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird dann zum Schluss des laufenden Jahres wirksam. Der Beitrag ist bis zum Ende des Jahres zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der im Verhalten des Mitgliedes begründet ist (grober Verstoß gegen Satzungsinhalte). Das betroffene Mitglied ist vorher schriftlich durch den Vorstand abzumahnen. Das Initiativrecht liegt beim Vorstand.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden. Der Vorstand kann um drei weitere Beisitzer/innen erweitert werden.

Der Vorstand im Sinne von § 26 II BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) besteht aus dem Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt, der Amtsinhaber bleibt bis zu Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Wählbar zum Vorstand sind nur natürliche Personen, die ordentliche Vereinsmitglieder sind.

Die Wiederwahl ist zulässig.



§ 7

Aufgabe

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand kann weitere „Vereinsordnungen“ wie z.B. eine Beitragsordnung erlassen soweit es für die Führung des Vereins erforderlich ist.

Vorstandsbeschlüsse werden vom Vorstand entschieden. Vorstandsbeschlüsse können schriftlich, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon gefasst werden. Sie sind in den Vereinsunterlagen zu dokumentieren.

Der Vorstand nimmt seine Funktion ehrenamtlich wahr, eine Vergütung für seine Tätigkeiten erfolgt nicht. Auslagen werden nach Vorlage schriftlicher Belege erstattet.

Der Vorstand beschließt unter Vorlage der Kostenbelege über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Eine Kostenerstattung ist nur dann verpflichtend, wenn der Vorstand vorher eine Genehmigung hierfür erteilt hat.

Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen ein.

Über die Tätigkeiten des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und der Mitgliederversammlung inhaltlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts auf der Jahresversammlung vorzutragen. Ferner ist über die Mittelverwendung einschließlich Genehmigungserklärungen (Jahresabrechnung) zu informieren.

2. Der Vorstand befindet grundsätzlich über Zuständigkeiten der Maßnahmen zur Rettung von Wildtieren. Er regelt den Einsatz der einzusetzenden Hilfsmittel.
3. Die Verwendung und die Benennung der Zuständigkeiten der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand geregelt. Die Verwendung der vereinseigenen Hilfsmittel dient ausschließlich dem in § 2 genannten Ziel.



§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und zwar entweder schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt wird entscheidet der Vorstand.

In der Tagesordnung sind aufzunehmen:

1. Vorlage des Jahresberichts
2. Abrechnung und Rechnungsprüfung
3. Entlastung des Vorstandes
4. soweit erforderlich: Wahlen, Satzungsänderungen

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren bzw. per E-Mail oder Videokonferenz einholen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst.

Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Das Stimmrecht kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) ausgeübt werden.

Alle Mitglieder sind in gleicher Weise stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.



Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vereinsvermögen / Beiträge

Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch freiwillige Spenden der Mitglieder und Spenden sonstiger an der Förderungseinrichtung interessierter Personen oder Institutionen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10

Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes während der Amtszeit

Scheidet ein Vorstandsmitglied – aus welchem Grund auch immer – während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zu der dem Ausscheiden folgenden Jahreshauptversammlung kommissarisch einen Nachfolger. Dieser oder eine andere vorgeschlagene Person wird dann für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11

Prüfung der Jahresrechnung

Zur Prüfung der Jahresrechnung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen zu bestellen. Diese sind zur Prüfung über alle der vom Verein eingenommenen und ausgegebenen Gelder befugt.

Die Rechnungsprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung im Jahresturnus wechselnd für je zwei Jahre gewählt. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.



§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand gefasst werden. Eine Satzungsänderung ist nur insoweit zulässig, als sie die in § 2 der Satzung genannten Ziele nicht beeinträchtigt.

§ 13

Leistungen des Vereins

Die Leistungen des Vereins werden ausschließlich ehrenamtlich und ohne jegliche Ansprüche oder Verpflichtungen besonderer Personen oder Personengruppen gegenüber ausgeführt.

Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

Die Entscheidung über die jeweiligen Einsätze von Vereinsmitgliedern sowie der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand getroffen. Die Entscheidungen können aufgrund der zeitlich begrenzten Möglichkeiten nur nach bestem Wissen und Gewissen des Vorstandes erfolgen und sind demzufolge nicht anfechtbar.

Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf irgendwelche Leistungen des Vereins.

Auch durch wiederholte und regelmäßige Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins wird kein Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen begründet.

§ 14



Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Nach der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Tierschutzverein des Landkreises Garmisch-Partenkirchen e.V. (Schmalenau 2, 82467 Garmisch-Partenkirchen), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder wenn der Verein seine Gemeinnützigkeit verliert, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Tierschutzmaßnahmen auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern.

Liquidator ist der Vorstand.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01.03.2021 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

J. Huber

M. Schuster

Tom Hübner

D. Huber

Ph. A. Huber

D. Huber

Marko Schuster